



Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen Nr. 017/2002

Die MICHELIN Reifenwerke KGaA bescheinigt, daß gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.
Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

Auflagen: keine Die Fahrversuche wurden mit einem nicht leistungsbegrenzten Fahrzeug durchgeführt.			
Fahrzeughersteller: HONDA		Handelsbezeichnung: VFR 750 F	
Fahrzeugtyp RC 24 Ab Fg.Nr. 2200001	ABE Nr. E 159 Ab Nachtrag III	Reifen- / Felgengrößen	
		vorne	hinten
		110/80 – 17 57V	140/80 – 17 69V
		MT 2.50 X 17	MT 3.50 X 17
Alternative Bereifung (nur paarweise zulässig)			
vorne		hinten	
MICHELIN MACADAM 50 E TL		MICHELIN MACADAM 50 TL	
XXX		XXX	
XXX		XXX	
XXX		XXX	

Wichtiger Hinweis

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig.
Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
Eine Änderung- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.
Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.
Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) der StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

R. Sucher 2R/MP
Karlsruhe, 24.06.2002